

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2914

vom 17. Oktober 1962

08

Der Gemeinderat von Sissach hat am 5. März 1962 gestützt auf § 7 Abs. 1 lit. a des Bau- und Zonenreglementes dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Renggenweg" (in der Neumatt) zugestimmt.

Der Plan ist nach ordnungsgemässer Publikation in der Zeit vom 17. März bis 16. April 1962 öffentlich aufgelegt worden. Innert dieser Frist ist eine Einsprache eingegangen. Der Gemeinderat von Sissach hat das in § 69 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes vorgesehene Verständigungsverfahren durchgeführt. Dabei ist diese Einsprache schriftlich zurückgezogen worden. Mit Schreiben vom 20. Juli 1962 ersucht der Gemeinderat um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes. Im einzelnen wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Nach § 58 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 unterliegen die von den Gemeinden beschlossenen Bau- und Strassenlinienpläne der Genehmigung des Regierungsrates und erhalten durch diese allgemein verbindliche Wirksamkeit. Gemäss konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Ueberprüfung von endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der Linienführung der projektierten Bau- und Strassenlinien.

In Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

Da sich der vorliegende endgültige Plan auf einen rechtskräftigen generellen stützt und in bezug auf die Linienführung gegenüber diesem nur unwesentlich abweicht, musste er gestützt auf § 7 Abs. 1 lit. a des Bau- und Zonenreglementes der Gemeinde Sissach nicht mehr der Einwohnergemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Mit der Durchführung der 30-tägigen Planaufgabe, die ordnungsgemäss bekanntgegeben worden ist, sind die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des endgültigen Planes erfüllt.

In materieller Hinsicht sind ebenfalls keine Einwendungen zu erheben, sodass dem Plan die Genehmigung erteilt werden kann.

- //: 1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der vom Gemeinderat von Sissach am 5. März 1962 gutgeheissene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Renggenweg" (in der Neumatt) genehmigt und als allgemein verbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 62/eBS/3/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Sissach hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Sissach rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 Baugesetz; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 25. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Sissach (2),
an das Grundbuchamt Sissach,
an das kantonale Vermessungsamt,
an die Landeskantonskanzlei,
- an die kantonale Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

Lehmann